

## **Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)** **für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Trinitatis in Hohenstein-Ernstthal**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofs-wesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Trinitatis die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Hohenstein-Ernstthal beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für einen Zeitraum von einem Jahr im Voraus festgesetzt und ist bis zum 01.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

### **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten	
1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	178,00 €
1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre)	357,00 €
1.3 für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	357,00 €
2. Wahlgrabstätten	
2.1. für Sargbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	
2.1.1. Einzelstelle	425,00 €
2.1.2. Doppelstelle	850,00 €
2.2. für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	425,00 €
2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
nach 2.1.1	17,00 €
nach 2.1.2	34,00 €
nach 2.2.	21,25 €

#### II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	168,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	400,00 €
3. Urnenbeisetzung	200,00 €
4. Gebühr für Träger bei Sargbestattungen	77,00 €

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 18,00 € pro Grablager.

#### V. Gebühr für die Benutzung der Aufbahrung und Friedhofskapelle / Feierhalle

1. Gebühr für die Benutzung der Aufbahrung pro Benutzung	25,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle pro Benutzung	180,00 €

#### VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Nutzung, Pflege, Friedhofsunterhaltungsgebühren und Namensnennung für die Dauer der Ruhezeit.

1. Gemeinschaftsgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)	
1.1. für Sargbestattung mit Gravur (25 Jahre)	3.020,00 €
1.2. Urnengemeinschaftsanlage (20 Jahre) pro Beisetzung mit Gravur	1.995,00 €

**B. Verwaltungsgebühren**

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	33,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	33,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	33,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 €
5. Umschreibung von Nutzungsrechten	5,00 €
6. Mahngebühr	5,00 €
7. Ermittlung Wohnanschrift von Nutzungsberechtigten	10,00 €
8. Benutzung Orgel/ CD-Player	10,00 €
9. Arbeitsstunde	27,50 €

**§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Hohenstein-Ernstthal sowie durch Aushang
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt der Kirchgemeinde St. Trinitatis aus.

**§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 04.11.1999 mit Änderung vom 09.11.2001 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 09.11.2012

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Trinitatis Hohenstein.-Ernstthal

Pfarrer F. Nötzold  
Vorsitzender

Th. Jäkel  
Mitglied

Bestätigt am 11.01.2013 vom Ev.-Luth. Regionalamt Leipzig